

vorab per e-mail
Telekom-Control-Kommission
z. H. RTR GmbH
Mariahilferstrasse 77-79
1060 Wien

Wien, 06.12.2004

Betreff: Konsultation nach § 128 TKG 2003 betreffend der Entwürfe von Vollziehungshandlungen in den Verfahren M 1/03 und M 2/03

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 10. November 2004 veröffentlichten Sie auf der Internet-Homepage der RTR die Entwürfe von Vollziehungshandlungen in den Verfahren

- M 1/03 – „Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ (Endkundenmarkt) sowie
- M 2/03 – „Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ (Endkundenmarkt)

Mit der Veröffentlichung wurde gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 die Möglichkeit einer Stellungnahme bis 6. Dezember 2004 eingeräumt. Die Entwürfe von Vollziehungshandlungen in gegenständlichen Verfahren stützen sich inhaltlich auf die vorangegangenen Gutachten der Amtssachverständigen und weichen nicht von deren Ergebnissen ab. In Anbetracht des weit reichenden Maßnahmenkatalogs bzw. bereits nach neuem Rechtsrahmen geltenden Regulierungsaufgaben auf den Vorleistungsmärkten – hier insbesondere der Markt für entbundelte Teilnehmeranschlüsse – ist seitens Telekom Austria anzumerken, dass die in den Stellungnahmen vorgebrachten Kritikpunkte kaum Eingang in die Bescheidentwürfe gefunden haben.

Telekom Austria möchte daher die in der Anlage A angeführten Punkte nochmals ausdrücklich hervorheben. Darüber hinaus verweist Telekom Austria vollinhaltlich auf ihre bisherigen Stellungnahmen in den oben genannten Verfahren vom 16. Juli 2004, 6. September 2004 und 7. September 2004.

Aus den in der Anlage genannten Gründen ersucht Telekom Austria die Telekom-Control-Kommission, die vorliegenden Bescheidentwürfe für die Märkte in den Verfahren M 1/03 und M2/03 nochmals zu überprüfen und die Regulierungsaufgaben dementsprechend zu revidieren.

Für allfällige Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Bachler
Leiter Recht

Ing. Mag. Fröhlich Martin
Leiter Regulierung

Anlage A

Konsultation nach § 128 TKG 2003 betreffend der Entwürfe von Vollziehungshandlungen in den Verfahren M 1/03 und M 2/03

1. Verpflichtung zu Resaleangebot ist unverhältnismäßig

Das neue österreichische TKG hat die europäischen Vorgaben – und in diesem Zusammenhang insbesondere den Artikel 8 Rahmenrichtlinie - in nationales Recht umgesetzt. In § 37 TKG 2003 ist u. a. festgelegt, dass die Behörde

- eine dynamische Betrachtungsweise zu Grunde legen muss
- den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten hat und
- der Vorrang der Regulierung von Vorleistungsmärkten gegenüber Endkundenmärkten geben sein muss.

Außerdem müssen Unternehmen Anreize haben, Infrastruktur zu erhalten und zu verbessern.

Mit Punkt 2.2 des vorliegenden Bescheidentwurfs soll Telekom Austria mit einer neuen Regulierungsaufgabe verpflichtet werden, ein Standardangebot zum Wiederverkauf der Teilnehmeranschlussleitung zu legen. Diese Regulierungsmaßnahme ist jedoch weder geeignet, Infrastrukturanreize zu schaffen oder bestehende Investitionen abzusichern, noch erscheint sie unter den unten genannten Aspekten als gerechtfertigt, zielführend und damit verhältnismäßig:

- Durch die gerade in letzter Zeit stark zunehmende Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung in den Varianten Vollentbündelung, Teilentbündelung und shared access auf Vorleistungsebene der Zugangsmärkte ist gewährleistet, dass alternative Betreiber jederzeit zu regulierten Bedingungen Endkundenzugangprodukte von Telekom Austria nachbilden können. Bereits jetzt sind über 50 % der Telekom Austria-Kunden durch die derzeit von alternativen Betreibern erschlossenen Entbündelungsstandorte erreichbar. Aus der stark wachsenden Zahl an entbündelten Leitungen v. a. im letzten Jahr kann geschlossen werden, dass alternative Betreiber auch in Zukunft verstärkt die Entbündelung der TASL nutzen werden, um ihren Endkunden Zugangs- und Verbindungsleistungen gemeinsam aus einer Hand anbieten zu können. Gerade durch die Übernahme von UTA durch Tele2 und dem Bekenntnis des neuen Konzerns zur Fortführung der Entbündelungsstrategie (vgl. Pressemitteilungen), wird sich dieser Trend noch mehr verstärken.
- Unverständlich ist in diesem Zusammenhang auch, warum ein potentieller Marktmachtmissbrauch des Incumbent nur durch „entsprechende Verbreitung und Akzeptanz“ (Bescheidentwurf S.16) des Resaleangebots verhindert werden kann. Weiters wird auf Seite 16 ausgeführt: „Die mit Resale verbundenen Möglichkeiten erscheinen geeignet, die Position der alternativen Betreiber zu stärken, ...“. Telekom Austria möchte in diesem Zusammenhang eindeutig festhalten, dass es nicht Aufgabe der Regulierungsbehörde sein kann, mit den verhängten Auflagen die Marktposition der alternativen Betreiber zu stärken. Die Aufgabe einer Regulierungsbehörde besteht

vielmehr darin, für alle gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen. Alleine die bestehenden Auswahlmöglichkeiten zwischen Vollentbündelung, Teilentbündelung und shared access sind mehr als ausreichend, um Wettbewerb am Anschlussmarkt zu garantieren. Mit der Resaleverpflichtung kommt es zur Überschneidung von verschiedenen Regulierungsaufgaben, welche dieselbe Zielsetzung verfolgen.

- Die zunehmende Substitution von Festnetz durch den Mobilfunk, was u. a. die stetig sinkenden Anschlusszahlen im Festnetz belegen, ist nicht in ausreichendem Maße bei den Regulierungsaufgaben berücksichtigt worden, obwohl Festnetz und Mobilfunk eindeutig in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen.

Es existieren daher aus Sicht von Telekom Austria keine Wettbewerbsverzerrungen, die mit der zusätzlichen Auflage eines Standardangebots für den Wiederverkauf der Teilnehmeranschlussleitung – zusätzlich zum bestehenden Entbündelungsregime und den Auflagen zur Einrichtung von CbC und CPS – behoben werden müssten. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das bestehende Resale-Angebot von Telekom Austria bisher noch von keinem alternativen Betreiber angenommen wurde, was offensichtlich eine fehlende Nachfrage am Markt signalisiert und damit deutlich belegt, dass der Markt klar eine Bevorzugung des infrastrukturbasierten Wettbewerbs statuiert.

Die Regulierungsaufgabe einer Resale-Verpflichtung wahrt daher weder das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, noch stellt sie das gelindeste mögliche Mittel dar. Auch unter dem Aspekt der konkreten Marktsituation (Tele2/UTA) und der Entwicklung der Entbündelungszahlen ist kritisch zu hinterfragen, ob eine Resaleverpflichtung überhaupt noch erforderlich ist, seitens Telekom Austria ist diese neue Verpflichtung auf jeden Fall abzulehnen.

2. Keine Marktmachtübertragung von Zugangsmärkten auf Gesprächsmärkte – notwendige Korrekturen in der Begründung/Kapitel B

In Teil II Begründung der vorliegenden Bescheidentwürfe, Kapitel B – Festgestellter Sachverhalt, werden im Rahmen von Beispielen für Bündelprodukte Tarifooptionen genannt, die schon lange nicht mehr Teil des Telekom Austria Tarifschemas darstellen und auch am Markt nicht mehr existent sind.

- In Kapitel 2.1.3. werden auf Seite 11 und Seite 12 des Bescheidentwurfs zu M1/03 Angaben gemacht, welche die tatsächliche Marktsituation nicht korrekt widerspiegeln. Die hier genannten Tarifooptionen TikTak Family sowie TikTak Weekend werden von Telekom Austria bereits seit Ende Mai 2004 nicht mehr angeboten. Zudem wurden sämtliche Kunden, die diese Tarifooptionen genutzt haben in die jeweiligen neuen Bonuspakete migriert. Wir ersuchen daher um Streichung der Beispiele TikTak Family und TikTak Weekend im Bescheid, da diese Tarifooptionen schon lange nicht mehr am Markt angeboten werden.

Diese neuen Bonuspakete wurden von der Telekom-Control-Kommission im Verfahren G30/04 am 10. Mai 2004 genehmigt. Zudem wurde bei allen Bonuspaketen festgestellt,

"..dass Mitbewerber vergleichbare Produkte auf Basis des Vorleistungsangebotes der Telekom Austria anbieten können". Der Schluss im Bescheidentwurf, dass Verbindungsnetzbetreiber von der Telekom Austria angebotene Tarifbündel / Flatrate-Elemente derzeit nicht nachbilden können, steht somit im Widerspruch zum Inhalt des Bescheids G30/04.

Für Telekom Austria ist es daher nicht nachvollziehbar, dass diese Tarife als Beispiel für beschränkte Preisgestaltungsmöglichkeiten von Mitbewerbern genannt werden. Durch die Genehmigung der Tarife im Rahmen des Verfahrens G30/04 wurde die angesprochene Problematik gerade in solcher Weise gelöst, dass es sich bei diesen Bonuspaketen nicht um eine Übertragung von Marktmacht handeln kann. Für eine weiterführende Begründung, warum es zu keiner Marktmachtübertragung von den Zugangsmärkten auf die Verbindungsmärkte kommen kann, verweisen wir auf die Stellungnahme der Telekom Austria vom 7. September 2004, Seiten 21 und 23f.

In der Begründung des Bescheidentwurfs (wie auch schon in den vorangegangenen Gutachten) werden Zugang und Verbindungsaufbau (Gespräche) in der Diskussion um Regulierungsinstrumente immer wieder zusammengefasst betrachtet. Diese beiden Bereiche sind nach der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission in separate Märkte unterteilt und auf diese Weise auch in der österreichischen Märkteverordnung (TKMVO 2003) abgegrenzt worden. Darauf aufbauend wurden auch die Marktanalysen in diese beiden Märkte getrennt durchgeführt. Daher ist es unabdingbar, jeden einzelnen Markt für sich separat zu betrachten. Eine strikte Trennung ist notwendig, denn eine Vermischung der Märkte soll keinesfalls stattfinden.

- Zusätzlich ersuchen wir Sie in Tabelle 1 und Tabelle 2 (M1/03) bzw. Tabelle 2 und 3 (im Bescheidentwurf zu M2/03) den Minimumtarif aus den Tabellen zu entfernen, da dieser seit über einem Jahr nicht mehr angeboten wird. Eine Markierung dieses Tarifs als günstigstes Angebot der Telekom Austria ist somit nicht richtig und sollte in einem Bescheid nicht erfolgen.